

JUGENDORDNUNG

.....

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilunge.V.
sind alle weiblichen und männlichen junger Menschen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben '

Die Jugend des e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend dese.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege des sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend dese.V. sind
Vereinsjugendtag
Vereinsjugendausschuss

§4

Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend dese.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des und des Kassenberichtes
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Neuwahlen
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet *jährlich, zweijährlich, dreijährlich* statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch *Aushang / Einladung* einberufen.

Auf Antrag eines *Drittels, Viertels, Fünftels* der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das..... (12 / 14) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme

§5

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. der Vorsitzenden und Ihrer
Stellvertreterin Beisitzer/ innen
und zwei Jugendsprecher / innen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer / innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Mitglied oder

ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der / die Vorsitzende und seine / ihr Stellvertreter/ in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem- Vorstand- des Vereines verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden finanziellen Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampf - bzw. Spielordnung des Fachverbandes

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen am:

.....

Unterschrift Jugendwart

.....

Unterschrift Vorsitzender

Anmerkungen zum Erstellen der Jugendordnung !

die kursiv gedruckten Textstellen sind entsprechend der Satzung eures Vereins anzugleichen an den Stellen mit ist der Name des Vereins einzutragen
Folgender § sollte in der Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

" Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über
die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die
Jugendordnung
Der /die Vorsitzende und Stellvertreter sind Mitglieder im Vereinsvorstand."

Kinder und Jugendliche sind: laut Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG

0 - vollendeten 26. Lebensjahr